STADT HALLE (SAALE)

Geschäftsbereich IV
Fachbereich Soziales – 50

Fachbereichsleitung

Abteilung Soziale Hilfen – 50.1

Team
Service/Förder-mittel/ – 50.1.1
Team
Haushalt/Kosten-rechnung/BuT – 50.1.2
Team
Statistik/Halle-Pass – 50.1.3
Team
Schuldner- und Insolvenz-beratung – 50.1.4

Abteilung Existenzsichernde Leistungen – 50.2

Team
Hilfe zum Lebensunterhalt – 50.2.1
Team
Wohngeld – 50.2.2
Team
Wohnhilfen – 50.2.3
Team
Wohnungssicherung – 50.2.4
Team
Haus der Wohnhilfe – 50.2.5

Abteilung Hilfe in besonderen Lebenslagen – 50.3

Team
Ambulante Hilfen
Team
Eingliederungshilfe
Team
Hilfe zur Pflege
Team
Grundsicherung

Der Fachbereich Soziales ist untergebracht in den Objekten:

Südpromenade 30

- Fachbereichsleitung
- Abteilung Soziale Hilfen
- Abteilung Existenzsichernde Leistungen

Am Stadion 5

- Abteilung Hilfe in besonderen Lebenslagen

Böllberger Weg 186

- Haus der Wohnhilfe

Im Fachbereich Soziales sind derzeit 144 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Im Ausbildungsjahr 2014/2015 werden 8 Auszubildende im Fachbereich 50 betreut.

Der Fachbereich Soziales hilft beratend und materiell, wenn der Lebensunterhalt von Personen nicht aus eigenen Kräften sichergestellt werden kann. Darüber hinaus können Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Behinderung oder bei einer Überwindung in einer besonderen sozialen Lebenslage beantragt werden.

Zu den Aufgaben des Fachbereiches gehören unter anderem:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht Erwerbsfähige, Ausländer und Migranten
- Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung
- Ausstellung von Halle-Pässen
- Gewährung von BuT-Leistungen
- Hilfen in besonderen Lebenslagen
- Hilfe und Unterstützung bei der Eingliederung von behinderten Menschen
- Hilfen für pflegebedürftige Menschen oder bei drohender Pflegebedürftigkeit
- kostenfreie, neutrale Beratung im pflegerischen und vorpflegerischen Bereich
- Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen
- Beratung und Hilfe bei der Schulden- und Mietschuldenregulierung

VORSTELLUNG

der einzelnen Abteilungen und Aufgabengebiete

Abteilung Soziale Hilfen

Team „Service und Fördermittel“

Dem Team untersteht die internen Organisationsverwaltung. Das Aufgabengebiet umfasst weiterhin die Ausreichung und Abrechnung von Fördermitteln im pflichtigen und freiwilligen Bereich mit einem jährlichen Volumen in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro.

In der Abteilung Soziale Hilfen ist das ***Team „Haushalt/Kassenrecht“*** mit der Planung und Bewirtschaftung der Konten des Fachbereichs Soziales betraut. Gleichfalls ist hier die Zahlstelle tätig, die Auszahlungen an den Hauptzahltagen in Höhe von 100.000 bis 150.000 Euro vornimmt.

Weiterhin sind die ***Teams „BuT – Bildung und Teilhabe“, „Statistik/Halle-Pass“ und „Schuldnerberatung“*** in vorgenannter Abteilung verankert.

Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Aufgabengebiete der Teams skizziert.

FÖRDERMITTEL

ZIEL IST …

soziale Projekte und Leistungen für die Bürger anzubieten und dabei den Trägern im Rahmen des zur Verfügung stehenden finanziellen Budgets Zuschüsse zu sichern.

Folgende Zielgruppen bzw. Förderbereiche sollen unterstützt werden:

<u>im pflichtigen und freiwilligen Bereich</u>

* Obdachlose
* Behinderte und Kranke
* Sucht- und psychisch Kranke
* Migranten
* Senioren
* Projekte der sozialraumorientieren und bürgerschaftlichen Selbsthilfe
* Schuldnerberatung
* Begegnungszentren.

H A U S H A L T

- Ausstellung und Überwachung der Haushaltspläne
- Bewirtschaftung der Konten des FB Soziales
- Beschaffung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
- Barauszahlung der Regelleistungen an Migranten

BILDUNG und TEILHABE - BuT

Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche können

- Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Empfänger/-innen von Leistungen nach AsylbIG
- Wohngeldempfänger
- und Kinderzuschlagsempfänger

beantragen.

Zum Leistungsumfang gehören u. a.:

- Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten und eintägigen Ausflügen in Schulen und Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 SGB XII)
- Zuschüsse zum persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten können nach den §§ 28 SGB II, 34 SGB XII übernommen werden, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden.
- Kosten einer Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist
- Zuschüsse zum Mittagsessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- bis zu 10,00 Euro monatlich können übernommen werden für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gemeinschaft sowie für Unterricht in künstlerischen Fächern und zur Beteiligung an Freizeiten.

HALLE-PASS

Der Halle-Pass wurde nach Beschluss des Stadtrates im April 1993 eingeführt und steht allen Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zu, die Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4
  (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter)
  O D E R
- Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten bzw.

- im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ sind und kein eigenes Kfz besitzen oder nutzen können

Mit dem Halle-Pass können Vergünstigungen in verschiedenen Bereichen in Anspruch genommen werden (z. B. in Kultureinrichtungen, Sportvereinen etc.).

Das Tätigkeitsfeld des ***Teams „Statistik/Halle-Pass“*** umfasst u. a.:

- ✧ die Meldung gegenüber dem statistischen Bundes- und Landesamt
- ✧ die Betreuung der Fachverfahren des Fachbereichs Soziales
- ✧ die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung des Halle-Passes.

Rund 11.000 Personen nehmen den Halle-Pass in Anspruch. Gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten sind das rund 26 %.

Auf Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. ist der Fachbereich Soziales zz. mit der HAVAG in Beratungen und prüft die Einführung eines Sozialtickets (Stadt Leipzig praktiziert ein solches bereits)**.**

SCHULDNERBERATUNG

Wenn Menschen

- in eine Notlage geraten sind (z. B. Konto oder Lohn/Gehalt gepfändet sind der Gerichtsvollzieher sich anmeldet, Haft angedroht ist …)
- den Überblick über ihre finanzielle Situation verloren haben
- sich Auseinandersetzungen mit Ihren Gläubigern nicht gewachsen fühlen
- Informationen über Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten als Schuldner erhalten möchten

bietet die Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt Halle (Saale) Hilfe und Unterstützung an. Die Mitarbeiterinnen verschaffen sich gemeinsam mit dem Schuldner einen genauen Überblick über dessen wirtschaftliche Lage und die Verschuldung. Sie helfen, die Existenzsicherung zu sichern und die finanzielle Situation zu stabilisieren (z. B. Beratung über eventuelle Inanspruchnahme sozialer Leistungen). Weiterhin klären die Kolleginnen den Schuldner auf, z. B. über den Umgang mit Drohbriefen von Gläubigern und Inkassounternehmen, Konsequenzen des gerichtlichen Mahnverfahrens (Gerichtsvollzieher, Pfändungen, Eidesstattliche Versicherungen) und mögliche Schutzmaßnahmen. Sie nehmen Kontakt zu den Gläubigern auf, führen Verhandlungen, um vor allem eine weitere Verschuldung zu vermeiden. Die Mitarbeiterinnen der Schuldnerberatung entwickeln gemeinsam mit dem Schuldner ein Entschuldungskonzept, prüfen, ob die Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens eine Lösung der Schuldenproblematik darstellen kann und begleiten den Schuldner auf dem möglichen Weg in ein Verfahren.

Abteilung Existenzsichernde Leistungen

Die Hauptaufgaben der hier integrierten Teams liegen in der Beratung von Bürgern und der Bewilligung von Leistungen nach SGB XII und AsylbIG.

Eine weitere wichtige Aufgabe liegt in der Prüfung von Anträgen auf Wohngeld und der Ausstellung entsprechender Bescheide.

Das Team „Wohnungssicherung“ führt Beratungen für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII durch.

Die Sozialarbeiter kümmern sich um die Belange von Hilfebedürftigen und unterstützen sie im Alltag.

Im Haus der Wohnhilfe finden Obdachlose eine Unterkunft und werden von den dortigen Mitarbeiterinnen betreut.

Hilfe zum Lebensunterhalt HLU/Asyl -

Die Sozialhilfe ist kein Almosen, sondern ein gesetzlich garantiertes Recht. Das gilt allerdings nur, wenn sich der Betroffene nicht selbst helfen kann und ihm auch kein anderer hilft. Dabei spielt es keine Rolle, wodurch er in Not geraten ist. Leistungsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln – insbesondere aus Eigenkapital und Vermögen – betreiben können.

Sozialhilfe gibt es in verschiedenen Formen:

- in Form von Geld, und zwar sowohl als laufende monatliche Zahlungen als auch als einmalige Leistungen
- als Sachleistungen
- als persönliche Hilfe, etwa bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Heimplatzes
- durch Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden
- Krankenhilfe.

Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge mit Anspruch auf AsylbIG				
Jahr	2011	2012	2013	08/2014
Anzahl	613	840	907	1.154

Die Flüchtlinge kommen vorwiegend aus den Ländern:

- ⇨ Irak
- ⇨ Iran
- ⇨ Syrien
- ⇨ Somalia
- ⇨ Mali
- ⇨ Indien
- ⇨ Niger
- ⇨ Afghanistan
- ⇨ Russische Föderation

Die Unterbringung erfolgt derzeit in 4 Gemeinschaftsunterkünften (GU). Maximal können je GU 60 - 112 Personen untergebracht werden. Die Aufnahmekapazität umfasst 362 Personen. Die Auslastung je Gemeinschaftsunterkunft liegt bei 80 bis 95 %. Ziel ist es jedoch, die Flüchtlinge in eigenen privaten Wohnraum zu vermitteln.

Kosten für Gemeinschafts-unterkünfte

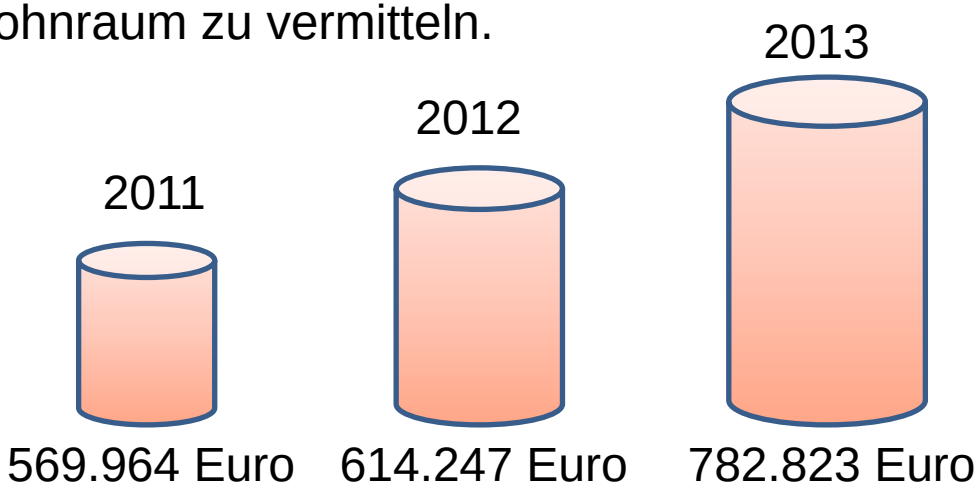

Grundsätzlich ist entsprechend des AsylblG der notwendige Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Heizung und Unterkunft abzudecken.

NETTO-Aufwendungen

GEMEINSCHAFTS-UNTERKÜNFTE

GU	*Kapazität*
Ludwig-Wucherer-Straße 40	112 Personen
Ernst-Kamieth-Straße 3	87 Personen
Wilhelm-Külz-Straße 22	70 Personen
Huttenstraße 57	100 Personen

Aktuell leben in der Stadt Halle (Saale) 1.154 Personen, die mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 5 AufenthG) Leistungen nach dem AsylblG erhalten.

307 Personen davon sind in Gemeinschaftsunterkünften und 847 Personen in eigenen Wohnungen untergebracht.

Bedingt durch die anhaltenden Kriege in Syrien und im Irak wird bis Ende des Jahres mit einer Zuweisung von monatlich zwischen 60 bis 70 Flüchtlingen an die Stadt Halle (Saale) gerechnet.

Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Aufnahmequote für die Stadt Halle (Saale) beträgt 11,4 %.

W O H N G E L D

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten, der es Menschen mit geringen Einnahmen ermöglichen soll, in angemessenem Wohnraum zu leben.

Wohngeld gibt es als:

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung bzw. Untermieter
- Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst in der Immobilie wohnen

Zurzeit empfangen in der Stadt Halle (Saale) rund 3.150 Haushalte mit rund 4.600 Personen Wohngeld.

WOHNUNGSSICHERUNG

(Miet- und/oder Energieschulden in aktuellen Verträgen)

Das Team „Wohnungssicherung“ berät zu Miet- und/oder Energieschulden, um:

- drohenden Wohnraumverlust (in Folge von Mietschulden) abzuwenden
- bestehende Wohnungslosigkeit für SGB XII-Leistungsempfänger zu beseitigen
- bestehende Sperrung von Energieversorgung zu beseitigen
- Wohnungsnotfälle mit angemessenem Wohnraum zu versorgen
- ambulante Wohnsozialisierungshilfe zu erteilen
- sozialpädagogische Beratung und Begleitung im Rahmen der Wohnsozialisierungshilfe zur Stabilisierung der Haushaltslage anzubieten
- beim Abschluss von Stundungsvereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter zur Selbstentschuldung sowie Gewährung von wirtschaftlichen Hilfen zu unterstützen
- beim Abschluss von Stundungsvereinbarungen zwischen Energieanbieter und Nutzern zur Selbstentschuldung sowie Gewährung von wirtschaftlichen Hilfen zu unterstützen.

Wer von Wohnungslosigkeit bedroht ist, kann Hilfen zur Wohnungssicherung erhalten. Grundlage sind § 22 Abs. 8 SGB II, § 36 SGB XII, §§ 2 und 3 AsylblG.

Hilfen sind hier:

- Übernahme von Mietschulden auf der Basis eines Darlehens
- Ratenvereinbarungen mit dem Vermieter
- Verhandlungen mit dem Vermieter über Weiterführung Mietverhältnis
- Hilfe bei der Suche eines neuen Vermieters

Eine analoge Unterstützung erfolgt bei drohender Unterbrechung der Versorgung mit Haushaltsenergie (Strom/Gas).

BESTATTUNGEN

Rechtsgrundlage für Sozialbestattungen ist § 74 SGB XII.

Personen, die zur Bestattung von Verwandten verpflichtet und finanziell nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen, können eine Unterstützung beantragen.

Es ist nicht Voraussetzung, laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu erhalten.

OBDACHLOSENHILFE

… umfasst:

- ⇨ Teilnahme und Unterstützung von Familien bei Zwangsräumungen
- ⇨ Unterbringung von Obdachlosen in städtischen Übergangswohnungen
- ⇨ Vermittlung von Wohnungen an Obdachlose
- ⇨ Beratung und sozialarbeiterische Betreuung im Rahmen der Wohnsozialisierungshilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten
- ⇨ Hilfe zur Wiedereingliederung in den normalen Wohnungsmarkt
- ⇨ Vermittlung zu anderen sozialen Fachdiensten

HAUS DER WOHNHILFE

Böllberger Weg 186

Das Haus der Wohnhilfe dient der Unterbringung und ganztägigen Betreuung von wohnungslosen alleinstehenden Personen und Familien sowie der Aufnahme von nicht sesshaften Personen im Notquartier.

Abteilung
Hilfe in besonderen Lebenslagen

Diese Abteilung gewährt Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und ambulante Hilfen.

Bürger, deren reguläre Rente zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts nicht ausreicht oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, können Anträge auf Grundsicherung stellen.

Bei der Eingliederungshilfe wird zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen unterschieden. Die hier eingereichten Anträge werden geprüft und beschieden.

Bei der Hilfe zur Pflege und den ambulanten Hilfen werden Maßnahmen zur Unterstützung der Bedürftigen gewährt.

AMBULANTE HILFEN

So z. B. werden Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, mit Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten unterstützt, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Hier beispielsweise die Bewilligung von **BLINDENHILFE** für blinde Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Auch zur **WEITERFÜHRUNG DES HAUSHALTS** für Personen mit eigenem Haushalt werden Leistungen erbracht, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Diese Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie für den Haushalt erforderliche Tätigkeiten und sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.

HILFE ZUR PFLEGE

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für mehr als 6 Monate Hilfe bei alltäglichen, wiederkehrenden Verrichtungen benötigen, ist Hilfe zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zu leisten. Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung oder Geldleistung.

Die Leistungsbearbeitung erfolgt in der Kommune, die Aufwendungen trägt das Land.

EINGLIEDERUNGSHILFE

erhalten Personen, die durch ihre Behinderung – abhängig von Art und Schwere – wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Personen mit anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

12/2012	12/2013	06/2014
3.038	3.173	3.254

Die Leistungsbearbeitung erfolgt in der Kommune, die Aufwendungen trägt das Land.

GRUNDSICHERUNG

(im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit)

Leistungsberechtigt sind Personen mit Altersrente, vorgezogener Rente oder Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft erwerbsgemindert sind UND deren Einkommen bzw. Vermögen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, können Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel IV des Sozialgesetzbuches (SGB) XII beantragen.

12/2012

1.970

12/2013

2.129

06/2014

2.207

Zur Entlastung der Kommunen übernimmt ab 2014 der Bund zu 100 % die Kosen für die Grundsicherungsleistungen.

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss - SGGA -

Vertreter des
Fachbereichs Soziales
im SGGA sind:

Herr Baus

Frau Winter

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ihr Fachbereich Soziales